



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH - Gebiet
6116-351 „Riedsee westlich Leeheim“
mit Teilraum des VS-Gebietes
6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“

Gültigkeit: 1.1.2015

Versionsdatum:

01.12.2014

Darmstadt, den 11.12.2014

FFH-Gebiet 6116-351: „Riedsee westlich Leeheim“

Betreuungsforstamt:

Groß-Gerau

Kreis:

Groß-Gerau

Stadt:

Riedstadt

Gemarkung:

Leeheim

Größe:

45,5 ha

Ident. - Nummer:

4222

FFH-Gebiet 6116-351 „Riedsee westlich Leeheim“

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBl I vom 7. März 2008 S. 442

VS-Gebiet 6116-450: „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“

Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008, GVBl I vom 7. März 2008 S. 605

Bearbeitung: Hessen-Forst Forstamt Groß-Gerau Funktionsbeamter Naturschutz Michael Schlote

Inhaltsverzeichnis

Seite**1. Einführung 4****2. Gebietsbeschreibung 8****2.1 Kurzcharakteristiken****2.2 Politische und administrative Zuständigkeit****2.3 Eigentumsverhältnisse****2.4 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen****3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen 11****3.1 Leitbilder**

3.1.1 für das FFH-Gebiet

3.1.2 für das VS-Gebiet

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

3.2.1 für LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3.2.2 für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT und Arten

3.3.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

3.3.2 für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

3.3.3 zur VS-Gebietsentwicklung

4. Beeinträchtigungen und Störungen 14**4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie****4.2 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie****5. Maßnahmenbeschreibung 15****5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen**

(NATUREG Maßnahmentyp1)

15

5.1.1 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

01.10.08.

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)	16
5.2.1 Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.
5.2.2 Ordnungsgemäße Fischerei	16.03.
5.2.3 Einstellung von Besatzmaßnahmen	05.04.07.
5.2.4 Einstellung der Fütterung	05.04.01.
5.2.5 Beseitigung/ Reduzierung bestimmter Fischarten	05.03.
5.2.6 Einschränkung des Badens	06.01.01.02.
5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C→B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)	17
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 3 geplant sind.	
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B→A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)	17
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.	
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)	18
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 5 geplant sind.	
5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften (NATUREG Maßnahmentyp 6)	18
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.2 Sonstige	16.04.

6. Report aus dem Planungsjournal	19
--	-----------

7. Bewirtschaftungsplan	21
--------------------------------	-----------

8. Literaturverzeichnis	22
--------------------------------	-----------

9. Anhang	23
------------------	-----------

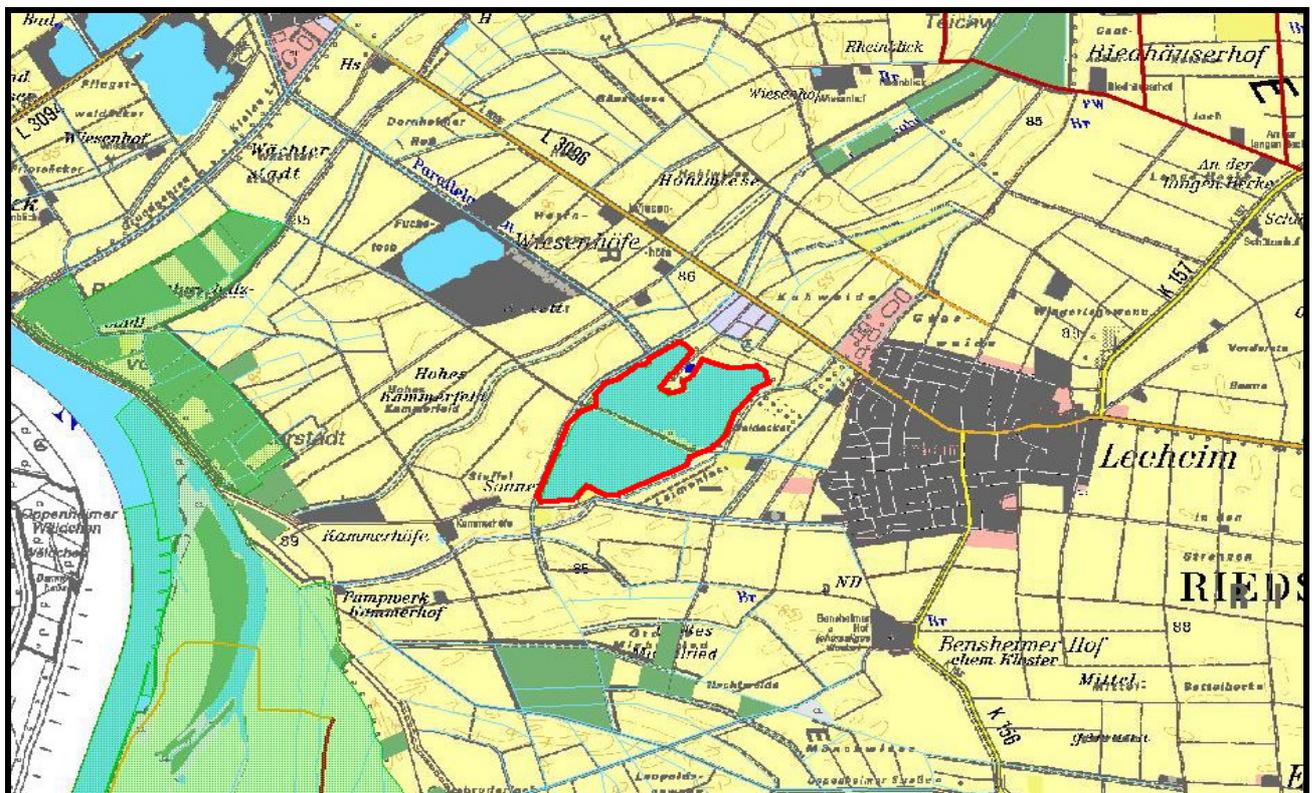
1. Einführung

Mit der Fauna-Flora-Richtlinie (92/ 43/ EWG zur Unterhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) wurde 1992 in Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie ein gesetzlicher Rahmen für das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ geschaffen. Zum Schutz des europäischen Naturerbes wurden Gebiete, die den Anforderungen der o. g. Richtlinie entsprechen, an die EU-Kommission gemeldet. Die Festsetzung der Gebietsgrenzen und der Erhaltungsziele erfolgte in der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete vom 16.01.2008.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs. 1 und 2 der o. g. EU-Richtlinie 92/ 43/ EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und der nachgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

Im § 3 Abs.1 und § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG wird bestimmt, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der Erhaltungszustände von LRT und Arten in den Natura 2000 Gebieten vorrangig freiwillig oder mit vertraglichen Vereinbarungen umzusetzen sind.

Das FFH-Gebiet „Riedsee westlich Leeheim“ wurde unter der Nummer 6116-351 in einer Flächengröße von 45,5 ha mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 vom 7. März 2008 S. 442 unter Schutz gestellt. Der Südsee mit einer Größe von etwa 21 ha ist Teil des Vogelschutzgebietes (VSG) 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“, das eine Gesamtgröße von 6.209 ha hat. Das VSG wurde ebenfalls mit der obengenannten Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 rechtlich abgesichert (GVBl I, S. 605).



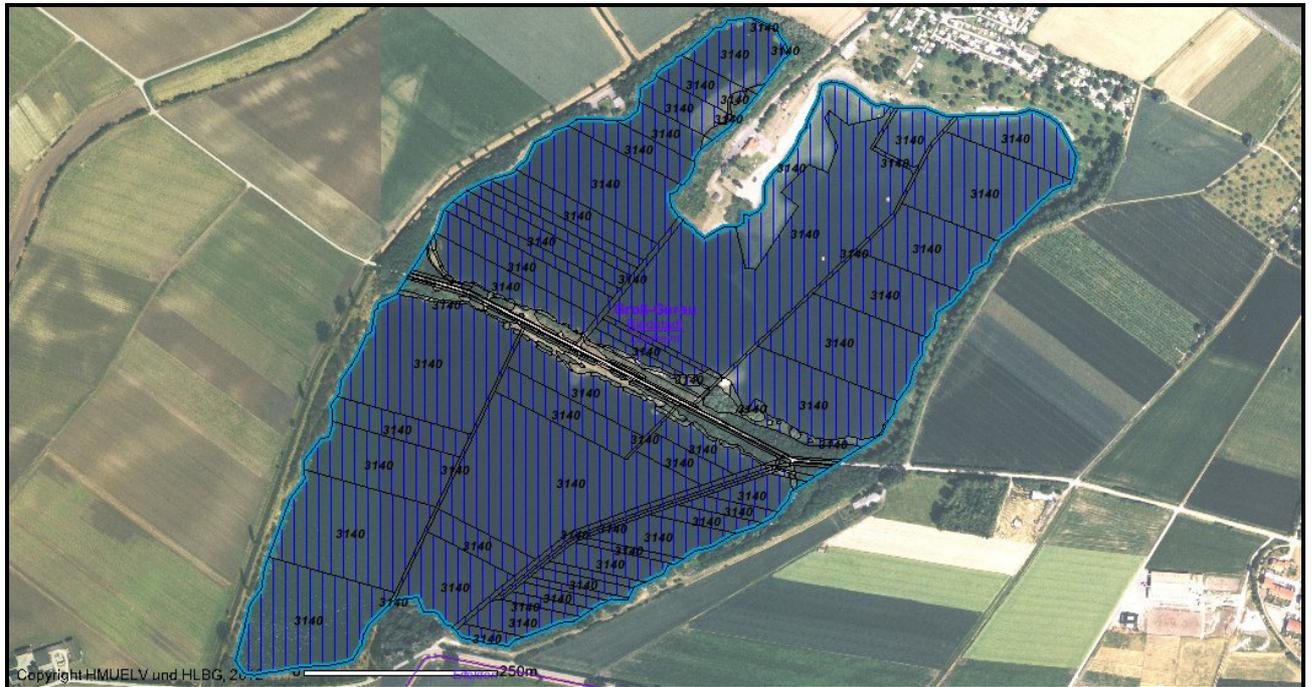
Lage und Abgrenzung des FFH-Gebietes, Maßstab ca. 1:36.400

Die vorliegende Bewirtschaftungsplanung integriert die für den Teil des VSG notwendigen Maßnahmen.

Das FFH-Gebiet besteht aus zwei Seen, die durch einen schmalen Damm getrennt sind. Ihre Entstehung verdanken sie der Kiesgewinnung, die 1958 begann und im Jahre 1991 eingestellt

wurde. Der Nordsee wird seit 1978 als offizieller Badesee genutzt, der Südsee war der stillen Erholung gewidmet.

Beide Seen weisen den Lebensraumtyp (LRT) 3140 „Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armluchteralgen“ auf. Der Erhaltungszustand (EZ) wird mit B (gut) bezeichnet.



Verteilung der LRT im FFH-Gebiet

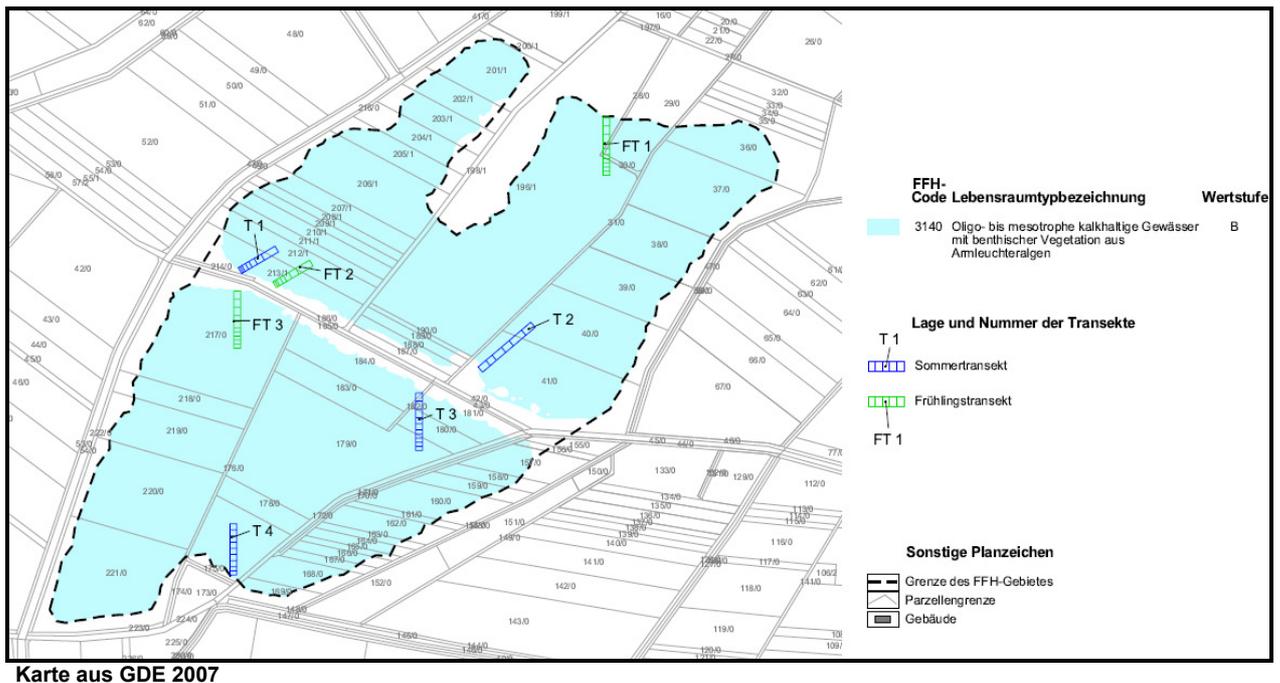
Typisch für diese Gewässer ist die Nährstoffarmut, die ein optimales Wachstum der Armluchteralgen (Characeen) ermöglicht, die der Grund für die Ausweisung als FFH-Gebiet sind. Characeen sind hochentwickelte Grünalgen, die aufgrund ihrer Morphologie und ökologischen Funktion mit den höher entwickelten aquatischen Makrophyten auf eine Stufe gestellt werden können. Im Riedsee bilden sie dichte unterseeische Wiesen mit bis zu 50 cm Wuchshöhe in Wassertiefen von 5 bis 8 m. Die untere Besiedlungsgrenze liegt bei 12 m, was auf eine sehr gute Lichtdurchlässigkeit und Sauerstoffversorgung bis in den September hinein hinweist. Das Vorkommen der Characeen ist für den Badebetrieb im Nordsee ein Glücksfall, wirken sie doch als biologischer Filter zur Bindung von eingetragenen Phosphor, womit das Wachstum des Phytoplanktons gebremst wird. Negative Entwicklungen sind bei einem Fischbesatz mit gründelnden Fischarten zu erwarten (besonders Karpfen und Brassen). Durch das Durchwühlen des Seegrundes werden Phosphorverbindungen mobilisiert und im Wasser gelöst, was das Wachstum von photoautotrophen Organismen (Algen) fördert, die diesen Phosphor binden können. Aber schon bei der Konsumption werden bis zu 90 % wieder dem Stoffkreislauf zur Verfügung gestellt. Durch Absinken des Sauerstoffgehaltes am Seegrund unter 10 % Sättigung wird zusätzlich sedimentiertes Phosphor frei gesetzt. Dadurch wird eine Eutrophierung in Gang gebracht, die das Wachstum der Armluchteralgen begrenzt. Neben der Entwicklung neuer Algenteppiche anderer Algenarten ist die Wassertrübung durch die gründelnden Fischarten durch Verringerung der Sichttiefe dafür verantwortlich, dass das Wachstum der Armluchteralgen durch Lichtentzug gebremst wird. Eine weitere Schädigung des Armluchteralgenbestands ist durch eingesetzte Graskarpfen zu erwarten, die vorhandene Wiesen abweiden und damit die Alge vernichten. Beobachtet wurde, dass Characeenbestände unter 5 m Wassertiefe bis zum Spätsommer keine Schädigung aufwiesen. Die Erklärung dafür liegt bei der Wassertemperatur in dieser Tiefe. Erst ab August steigt sie über die 20°C-Marke, bei der die Graskarpfen, die aus subtropischen Regionen Asiens stammen, erst aktiv werden können. Mit dem zunehmenden Verlust der Bindungswirkung beim Phosphor durch die Armluchteralgen, den Eintrag eutrophierender Substanzen über die Luft und das Grundwasser wird ein Kreislauf in Gang gesetzt, der mit dem Wachstum des Phytoplanktons beginnt. Damit geht einher der Verlust der Belichtungstiefe, Aufzehrung des Sauerstoffs und damit Mobilisierung des im Sediment gebundenen Phosphors, was eine

zusätzliche Eutrophierung bewirkt. Folge davon ist eine Entwicklung des Lebensraumtyps „oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen“ (LRT 3140) zum Lebensraumtyp „natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ (LRT 3150), was mit dem Untergang der Armleuchteralgenpopulation einher geht. Dieses Szenario gilt es im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zu verhindern, wozu die uneingeschränkte Umsetzung des gewässerökologisch angepassten Hegeplans gehört.

Die Grunddatenerhebung beschreibt folgenden LRT und Arten:

Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

- **LRT 3140** Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen (Characeae)



Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs.2 der VS-Richtlinie

- | | | | |
|------------------------|--------------|---------------------------|------------------|
| • Schwarzmilan | TOP 1 | <i>Milvus migrans</i> | Anhang I |
| • Haubentaucher | TOP 5 | <i>Podiceps cristatus</i> | Artikel 4 Abs 2 |
| • Kolbenente | TOP 1 | <i>Netta rufina</i> | Artikel 4 Abs. 2 |

In unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet kommen nach der GDE zum VSG folgende zusätzliche Vogelarten vor:

- | | | | |
|---------------------|--------------|---------------------------|----------------------------|
| • Weißstorch | TOP 5 | <i>Ciconia ciconia</i> | am Ortsrand von Leeheim |
| • Kiebitz | TOP 5 | <i>Vanellus vanellus</i> | Bereich Pumpwerk Kammerhof |
| • Rohrweihe | TOP 5 | <i>Circus aeruginosus</i> | NSG Michelried |

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden von der GDE 2007 für das FFH-Gebiet festgestellt:

Biotoptypen	Größe	Anteil
Gewässer	42,27 ha	92,9 %
Gehölze und Gebüsche	2,09 ha	4,6 %
Röhrichte	0,34 ha	0,7%
Ruderalfluren	0,10 ha	0,2 %
Grünland	0,45 ha	1,0 %
Straße, Wege	0,24 ha	0,5 %
Vegetationsfreie Flächen	0,03 ha	0,1 %
Summe FFH/VS-Gebiet	45,52 ha	100,0 %

Geologie

Das FFH-Gebiet liegt im Bereich des alluvialen Treburer Rheinbogens, einer alten verlandeten Rheinschlinge mit Fluss- und Bachlehm. In den Terrassen selbst tritt Grundwasser auf dichten Auenlehmschichten aus. Unter den etwa 1,5 m starken alluvialen Lehmschichten steht Sand und Kies aus der aktiven Flussgeschichte an. Durch Nutzung dieser Schicht entstanden beide Seen. Die Ackerböden sind im Süden, Westen und Norden grundwasserbeeinflusste Auenböden und Gleye, während die Böden im Osten der Seen aus Parabraunerden bestehen.

Die Seen liegen nach ihrer naturräumlichen Zuordnung in der Hessischen Rheinebene, die zum Naturraum Oberrheinisches Tiefland zählt.

Die Höhenlage beträgt etwa 80 m üNN.

Klima

Mit einer durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge von 500 bis 600 mm, wovon in den Sommermonaten 150 bis 175 mm fallen, und einer Jahresmitteltemperatur von über 10°C fällt das FFH-Gebiet regional-klimatisch in den trockenen Bereich. Milde Winter und warme, trockene Sommer teilen die Klimatönung in subatlantisch (Winter) und subkontinental (Sommer).

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Die Seeflächen des FFH-Gebietes liegen wenige 100 m westlich der Ortslage in der Gemarkung Leeheim südwestlich der L 3096, die von Leeheim nach Geinsheim führt. Leeheim ist ein Stadtteil von Riedstadt, das zum Kreis Groß-Gerau gehört.

Die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Groß-Gerau zuständig.

Die Auskiesung wurde im Jahr 1991 eingestellt und die entstandenen Seen rekultiviert. Der Nordsee wird seit 1978 bereits als regulärer Badensee von der Stadt Riedstadt betrieben, die auch die entsprechenden Einrichtungen wie Umkleieräume, Toiletten, Duschen etc. installiert hat. Mit dem Jahr 2010 ist die Nutzung des Sees von der Stadt Riedstadt an die Riedsee GmbH verpachtet worden.

Neben der Benutzung als Badensee wurde der Nordsee auch als Angelgewässer verwendet. Der damit einhergehende Fischbesatz, die Fütterung und das Anfüttern bei der Angeltätigkeit haben zu einer bedenklichen Entwicklung der Wasserqualität geführt. Seit dem Jahr 2001 sind zugunsten der Badegäste deutliche Restriktionen für die Angler in Kraft getreten. Weder Besatz noch Fütterung oder das Anfüttern sind erlaubt.

Ein Gutachten von Schuller (2001) sollte den Beweis dafür erbringen, woher die im Jahr 2000 festgestellten coliformen Bakterien im Riedsee Nord (Badensee) gekommen sind. Danach sind es eindeutig nicht aus Fäkalien stammende Bakterien gewesen. Vermutet wird, dass hohe Gehalte organischer Substanzen (DOC) über das aus Osten zufließende Grundwasser eingetragen werden. Dies ist die Nährstoffquelle für die Entwicklung von Bakterien. Die organische Substanz wird durch lang anhaltende Sonneneinstrahlung reduziert, eine Verminderung der Bakterien erfolgt durch Änderungen der Wassertemperaturen und dem Bakterienfraß der in großer Zahl auftretenden Ciliaten *Stentor amethystinus*. Schuller macht darüber hinaus fehlerhafte Nachweismethoden für die Meldung verantwortlich und weist darauf hin, dass es wohl niemals coliforme Bakterien im Riedsee gegeben hat.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden mit Kiemennetzen 4 Hegebefischungen im Nordsee durchgeführt, um den für das nährstoffarme Gewässer überhöhten Fischbesatz, insbesondere mit Karpfen, auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Dabei wurden über 900 kg Fisch entnommen. Nachdem daran Kritik geübt wurde, hat die Stadt Riedstadt einen fischereiwirtschaftlichen Hegeplan für beide Seen in Auftrag gegeben, der im Jahr 2011 fertiggestellt und abgestimmt wurde.

Inzwischen haben sich neben den genannten Nutzungen noch eine DLRG-Station und eine Surfschule angesiedelt, die den Nordsee für ihre Zwecke in Anspruch nehmen.

Der Südsee war im Rahmen der Rekultivierung für die stille Erholung reserviert. Nach dem Sturmereignis „Wiebke“ diente er als Nassholzlager für die aus dem Sturmwurf aufgearbeiteten Hölzer. Als im Jahr 2001 die anglerischen Einschränkungen für den Nordsee verfügt wurden, stellte die Stadt den Anglern den Südsee zusätzlich zur Verfügung. Seitdem finden dort umfangreiche Besatz- und Fütterungsmaßnahmen statt, die Einfluss auf die Wasserqualität und damit auf den vorkommenden LRT 3140 haben. Nach letzten Untersuchungen von Dr. Korte sind bedenkliche Phosphorwerte im bisher mit besserer Wasserqualität ausgestatteten Südsee gefunden worden. Auffällig ist auch, dass das Gutachten von 2011 deutliche Verschlechterungen des LRT 3140 gegenüber der GDE feststellt. Stark degradierte und verödete Bereiche unter Wasser hatte es bei der Untersuchung der GDE von 2006 im Südsee noch nicht gegeben. Außerdem ist die Fischbesiedlung für das Gewässer untypisch (z.B. Karpfen, Stör, Regenbogenforelle, Graskarpfen) und muss durch geeignete Eingriffe wieder dem Gewässertyp bezüglich Artenzusammensetzung und Individuenzahl angepasst werden. Nach Untersuchungen von Dr. Korte (mündl. Mitteilung 2013) ist der Zustand unverändert schlecht. Es ist also dringend geboten, zur Erhaltung der Armeleuchteralgen den vorliegenden gewässerökologisch angepassten Hegeplan umzusetzen. Die Empfehlungen des Hegeplans wurden in den Pachtvertrag integriert.

Die in Erwägung gezogene komplette Einstellung der Angelfischerei wird jedoch als nicht zielführend angesehen, zumal sich der Angelverein bei der Überwachung des Badebetriebs besonders im Südsee und der Sauberhaltung der Gewässerufer engagiert.

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

3.1.1 Leitbild für das FFH-Gebiet

Als Leitbild für beide Seen im FFH-Gebiet wird festgelegt:

- Erhaltung eines oligotrophen Stillgewässers
- mit Sichttiefen von >6 m,
- mit einer Makrophytentieftengrenze von 12 bis 16 m und
- einem Characeen dominierten Regime.

Während der Sommerstagnation sollen im Hypolimnion

- gesättigte Sauerstoffverhältnisse >30 % herrschen.

3.1.2 Leitbild für die Teilfläche des VSG

Für das VSG lautet das Leitbild:

- Erhaltung als (Tages-) Rast- und Ruheplatz (Gänse)
- Erhaltung als Lebensraum für Brutvogelarten (Kolbenente, Haubentaucher)

3.2 Erhaltungsziele für LRT und Arten

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und Vogelarten der VS-Richtlinie aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 für das FFH-Gebiet Nr.6116-351 „Riedsee westlich Leeheim“ und für das VS-Gebiet 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsaue“ übernommen. Vorab muss darauf hingewiesen werden, dass nicht alle benannten **Erhaltungsziele** durch diese Bewirtschaftungsplanung bedient werden können, da das Gebiet entweder nur als Teillebensraum fungiert, und somit im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung auch nur auf die in diesem Teillebensraum vorhandenen Strukturen Einfluss genommen werden kann, oder aber sonstige benannte Strukturmerkmale nicht der Gebietscharakteristik entsprechen und somit ebenfalls keine Berücksichtigung finden können. Ziel der Bewirtschaftungsplanung ist es, eine hohe Strukturvielfalt zu sichern in Bezug auf eine Ausstattung der Lebensräume mit wertvollen, der Phänologie der Arten entsprechenden Habitatstrukturen.

Die Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-RL sind vorrangig vor den Zielen für Arten der VS-Richtlinie zu verfolgen

3.2.1 für LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie

LRT 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	B
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der biotoprägenden Gewässerqualität und eines für den Lebensraumtyp günstigen Nährstoffhaushalts, • Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation und der Verlandungszonen, • Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten. 	

In beiden Seen wurden 6 verschiedene Armelechteralgen gefunden, die bis zu einer Seetiefe von ca. 10 m angetroffen wurden. Darunter war nur noch die Grünalge *Vaucheria spec.* vorhanden. Unter den Armelechteralgen waren zwei Arten, die bisher als ausgestorben oder verschollen galten. Das ist deshalb nicht verwunderlich, weil die Kenntnis über Vorkommen und Verbreitung dieser Arten nur lückenhaft ist.

Chara contraria Nitella tenuissima (Neufund)	Chara vulgaris Nitella opaca	Nitella confervacea (Neufund) Nitellopsis optusa
---	---------------------------------	---

3.2.2 für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs.2 der VS-Richtlinie

Die Angaben in der linken Spalte der Tabelle bezieht sich auf die Situation der Vogelart in Hessen mit Populationstrend für das Land, die der rechten Spalte auf das VS-Gebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ mit Populationstrend nach VS-GDE. Dazwischen liegen Aufzählungen der Arten mit ihren wissenschaftlichen Namen, einer Angabe, ob das Gebiet zu den besten (TOP1) oder 5 besten (TOP 5) Gebieten für die Art in Hessen gilt, dem Hinweis auf Brutvogel (B) oder Gastvogel (Z+R), dem jeweiligen Erhaltungszustand der Art (EZ A, B oder C) und dem Hinweis darauf, ob die in den Erhaltungszielen geforderten Strukturen im Gebiet vorhanden, teilweise vorhanden oder nicht vorhanden sind. Es kommen Arten vor, die als nicht signifikant oder nicht relevant einzustufen sind. Fehlen Angaben, wird das mit o.A. (ohne Angaben) markiert (siehe auch Erläuterungen am Ende der Tabelle).

+	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) TOP 1 B	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	A
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von naturnahen und strukturreichen Laub- und Laub-mischwäldern und Auwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Horstbäumen in einem zumindest störungsarmen Umfeld während der Fortpflanzungszeit. 	X			
o.A.	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>) TOP 5 B	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	C
	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung eines ausreichenden Wasserstands an den Brutgewässern zur Brutzeit, 		X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität, 		X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von natürlichen Fischlaichhabitaten, 	X			
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Bruthabitate, insbesondere in fischereilich, sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen während der Brutzeit, 		X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Rasthabitate. 		X		
o.A.	Kolbenente (<i>Netta rufina</i>) (1) TOP 1 B	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu	B
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Stillgewässern mit breiten Flachuferzonen und einer reichen Unterwasser- und Ufervegetation, 		X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung von Pufferzonen zum Schutz der Gewässer vor Nähr- und Schadstoffeinträgen, 		X		
	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung zumindest störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungs-habitate vor allem in der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit, insbesondere in fischereilich und jagdlich sowie für Zwecke der Erholung genutzten Bereichen. 		X		

(1) = in der Natura 2000 VO für das FFH-Gebiet nicht genannt, **B** = Brutvogel, Erhaltungszustand **A** = sehr gut, **B** = gut, **C** = mittel - schlecht,
 Farbe **grün** = Bestand gut, **gelb** = Bestand mittel, **rot** = Bestand schlecht, **weiß** = unbekannt, Populationstrend: **+** positiv, **0** neutral, **--** negativ, **o.A.** ohne Angaben

3.3 Prognose erreichbarer Ziele für LRT und Vogelarten

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen ist mit folgender Entwicklung der LRT und Vogelarten zu rechnen:

3.3.1 für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EU-Code	Name	EZ Ist 2006	EZ Soll 2012	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Ziel langfristig
LRT 3140	Oligo-mesotrophe Seen mit Armleuchteralgen	B (42,61 ha)	B	B	B	
Prognose für den LRT		42,61 ha				B

EZ = Erhaltungszustand,
Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

In der GDE wird darauf hingewiesen, dass für den LRT die Bewertung zu Beeinträchtigungen und Störungen aufgrund der Nutzungen den Wert C erhält und damit für die Gesamtbewertung nur der EZ B erreicht wird. Arteninventar sowie Habitate und Strukturen wurden mit A bewertet. Es besteht also die theoretische Möglichkeit, durch Beschränkung der Nutzungen den EZ zumindest für den Südsee bei Bedarf nach A zu entwickeln.

3.3.2 für Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Hinweis: Die Bewertungen sind der GDE des VSG entnommen und gelten für das gesamte VSG.

Art	Status	Bedeutung des Gebietes für die Art in Hessen	EZ Ist 2009	EZ Soll 2012	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	Bedeutung der Art für das VSG
Schwarzmilan	B	hoch	A	A	A	A	sehr hoch
Haubentaucher	B	gering	C	C	C	C	hoch
Kolbenente	B	hoch	B	B	B	B	sehr hoch

EZ = Erhaltungszustand, **B** = Brutvogel im Gebiet,
Wertstufen: **A** = hervorragender Zustand, **B** = guter Zustand, **C** = mittlerer bis schlechter Zustand

Die Einstufung des Haubentauchers im gesamten VSG in den EZ C hängt in erster Linie mit den schwankenden Wasserständen zusammen. Beobachtungen vom Kühkopf lassen den Schluss zu, dass bei höheren Wasserständen bis zur doppelten Anzahl Brutpaare vorkommen. Für das vorliegende FFH-Gebiet ist vermutlich weniger der Wasserstand als die Beunruhigung durch Angler und Badegäste dafür verantwortlich, insofern kann der EZ C vorerst nicht verbessert werden.

3.3.3 für die Gebietsentwicklung

Bei Umsetzung der Vorschläge des fischereiwirtschaftlichen Hegeplans sind die folgenden Entwicklungen für die beiden Seen möglich:

LRT	See	EZ aktuell	Entwicklung nicht möglich	kurzfristig entwickelbar	mittelfristig entwickelbar	langfristig entwickelbar
3140	Nordsee	B	A	B	B	B
3140	Südsee	B		B	A	A

EZ = Erhaltungszustand,
Wertstufen: **A** = hervorragende Ausprägung, **B** = gute Ausprägung, **C** = mittlere bis schlechte Ausprägung

Der Nordsee kann aufgrund seiner Nutzung als Badestrand, Surf- und Angelgewässer nicht in den EZ A entwickelt werden.

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Nach Artikel 1 Abs. 2 der VS-Richtlinie und Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.

Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen im Planungszeitraum	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb im Planungszeitraum
LRT 3140	Oligo-mesotrophe Seen mit Armleuchteralgen	Eutrophierung durch P-Eintrag zu hohe Gewässernutzungen zusätzliche Nutzungsintensivierung gründelnde Fischarten standortuntypischer Fischbesatz Fütterung/ Anfütterung der Fische Sauerstoffdefizit im Sommer im Hypolimnion	Grundwasserentzug Grundwasserqualität

Die Vorschläge des gewässerökologisch angepassten Hegeplans gehen umfangreich auf die zu ändernde fischereiwirtschaftliche Nutzung besonders des Südsees ein, um den LRT 3140 in seiner guten Ausprägung zu stabilisieren. Die entsprechenden Vorstellungen werden vom Bewirtschaftungsplan unter Ziffer 5 aufgenommen.

4.2 der Vogelarten nach Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

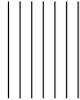
Vogelart	Art der Beeinträchtigung und Störung im Planungszeitraum	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
Schwarzmilan Haubentaucher Kolbenente	Wasserspiegelschwankungen Wasserbelastung Freizeitnutzung am Ufer Beunruhigung durch Wassersport Zerstörung der Röhrichte	Grundwasserentnahme Wasserbelastungen

5. Maßnahmenbeschreibung

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem/der örtlichen Gebietsbetreuer/ in von Hessen-Forst Forstamt Groß-Gerau, Robert-Koch-Str. 3, 64521 Groß-Gerau, Tel. 06152/9249-0 erfolgen.

Legende der Maßnahmenkarten:

LRT-Erhaltungszustand B



Maßnahmenfläche



5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen

(NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen

(NATUREG Maßnahmencode 01.10.08.)

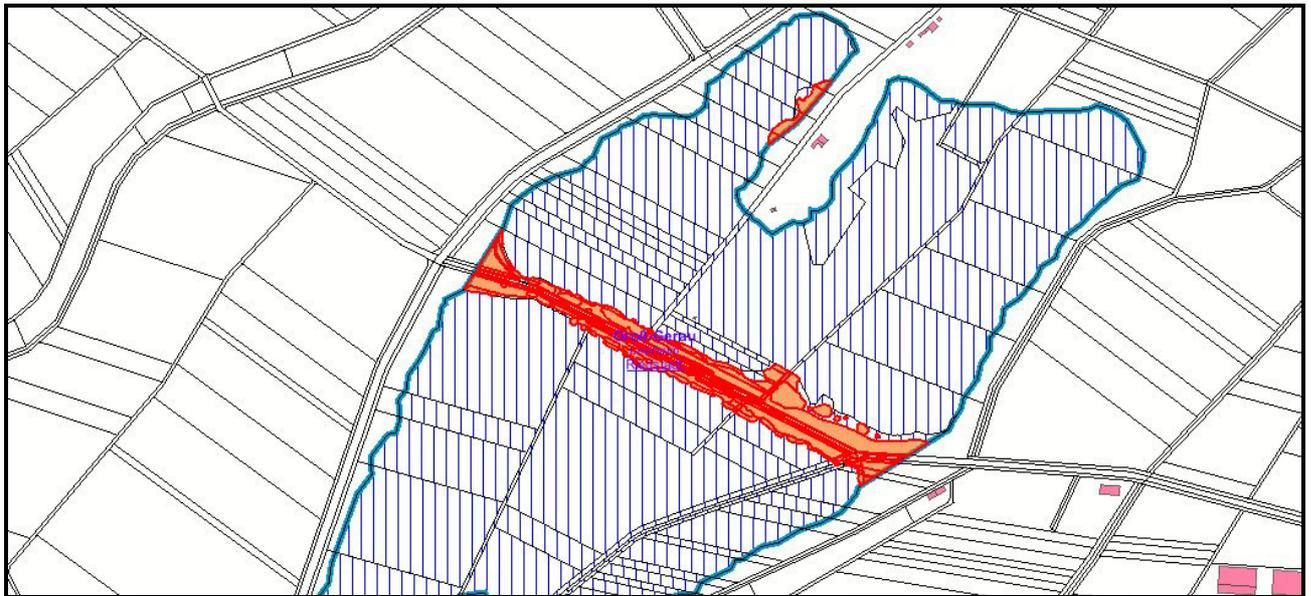
Unterhaltung der vorhandenen Wege, keine zusätzliche Versiegelung, kein Ausbau und keine Befestigung weiterer Wege oder Einrichtungen im Schutzgebiet, Verhinderung von Verinselungseffekten, Eigentümerin Stadt Riedstadt



5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

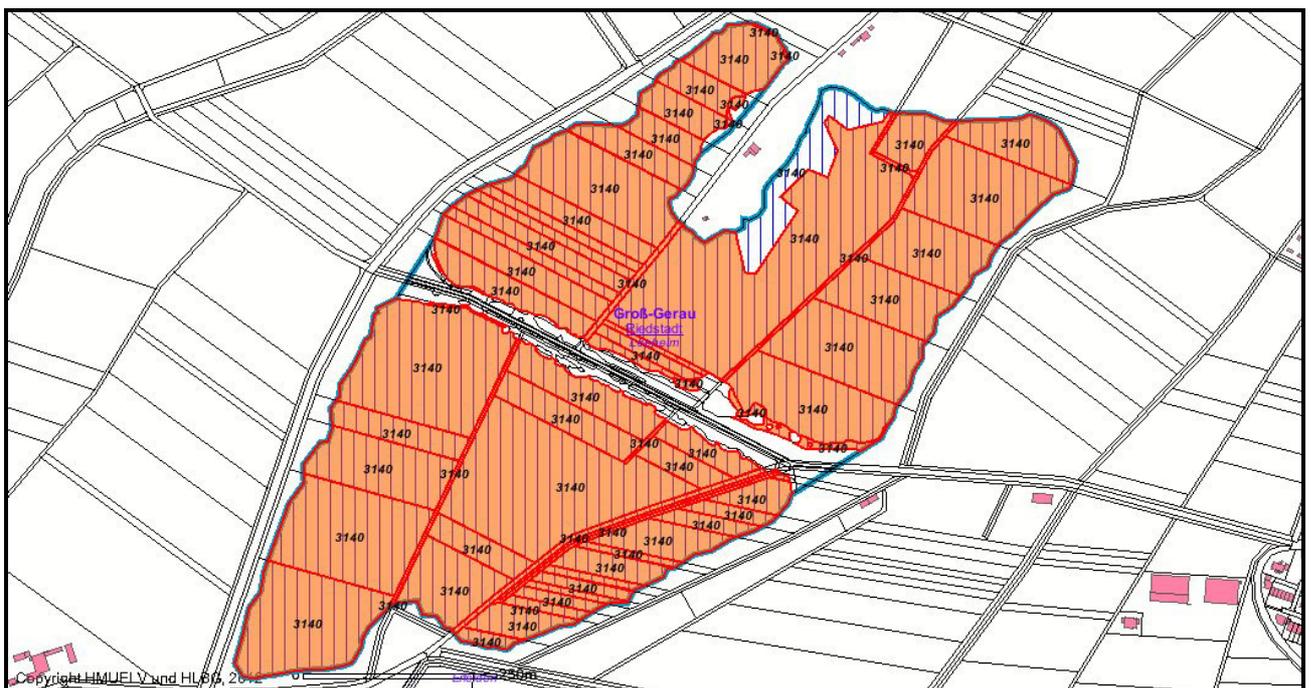
5.2.1 Gehölzentfernung am Gewässerrand (NATUREG Maßnahmencode 04.07.06.)

Pflege der ufer- und wegbegleitenden Gehölze nach Bedarf in größeren Zeitabständen, Verhinderung von Beschattungen der ufernahen Wasserflächen, Beseitigen der Gehölzreste aus dem Schutzgebiet, Hessen-Forst



5.2.2 ordnungsgemäße (Angel-) Fischerei (NATUREG Maßnahmencode 16.03.)

Umsetzen des gewässerökologisch angepassten Hegeplans für beide Seen und Umsetzung des aktuellen Fischereipachtvertrag mit dem ASV Leeheim (s. 9. Anhang), Verbesserung der Gewässerökologie, Stadt Riedstadt (i.V.m. 5.2.3 bis 5.2.5)



5.2.3 Einstellung von Besatzmaßnahmen (NATUREG Maßnahmencode 05.04.07.)

Umstellung beider Seen auf ein Hecht-Schleien-Gewässer mit gut ausgebildeter Makrophytenflora, großer Sichttiefe und möglichst geringen Nährstoffgehalt nach den Vorschlägen des gewässerökologisch angepassten Hegeplans (Nordsee: kein Besatz erlaubt; Südsee: kein Besatz bis 2016 erlaubt/ danach Neuabstimmung mit OFischb/ ONB über Besatzmaßnahmen), beide Seen ohne Flächenbezug, ASV Leeheim

5.2.4 Einstellung der Fütterung (NATUREG Maßnahmencode 05.04.01.)

Verbot der Fütterung/ Einbringung pflanzlicher oder tierischer Stoffe; Anfütterung ist nach Maßgabe des Hegeplans (s. 9. Anhang) in Abstimmung mit dem RP Darmstadt und der Stadt Riedstadt möglich, Angelköder am Angelhaken bleiben erlaubt; Ziel ist die Erhaltung einer oligo-mesotrophen Wasserqualität zugunsten der Armelechteralgen, beide Seen ohne Flächenbezug, ASV Leeheim

5.2.5 Beseitigung/ Reduzierung bestimmter Fischarten (NATUREG Maßnahmencode 05.03.)

Entnahme aller Fischarten durch Angeltätigkeit (auch untermaßiger Karpfen) unter Beachtung der Hessischen FischereiVO, bei Bedarf auch mit anderen Methoden (z.B. Netzfang) zur Erhaltung des Bestandes an Wasserpflanzen und Characeen, beide Seen ohne Flächenbezug, ASV Leeheim

5.2.6 Einschränkung des Badens (NATUREG Maßnahmencode 06.01.01.02.)

zur Verminderung einer Eutrophierung des Nordsees sind die Badegäste entsprechend aufzuklären, die Betreiberin Riedsee GmbH hat intern eine Obergrenze für Badbesucher von ca. 7.500 Personen eingeführt, was der Erhaltung der Wasserqualität entgegen kommt, Nordsee ohne Flächenbezug, Riedsee GmbH

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C<B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 3 geplant sind.

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B<A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 5 geplant sind.

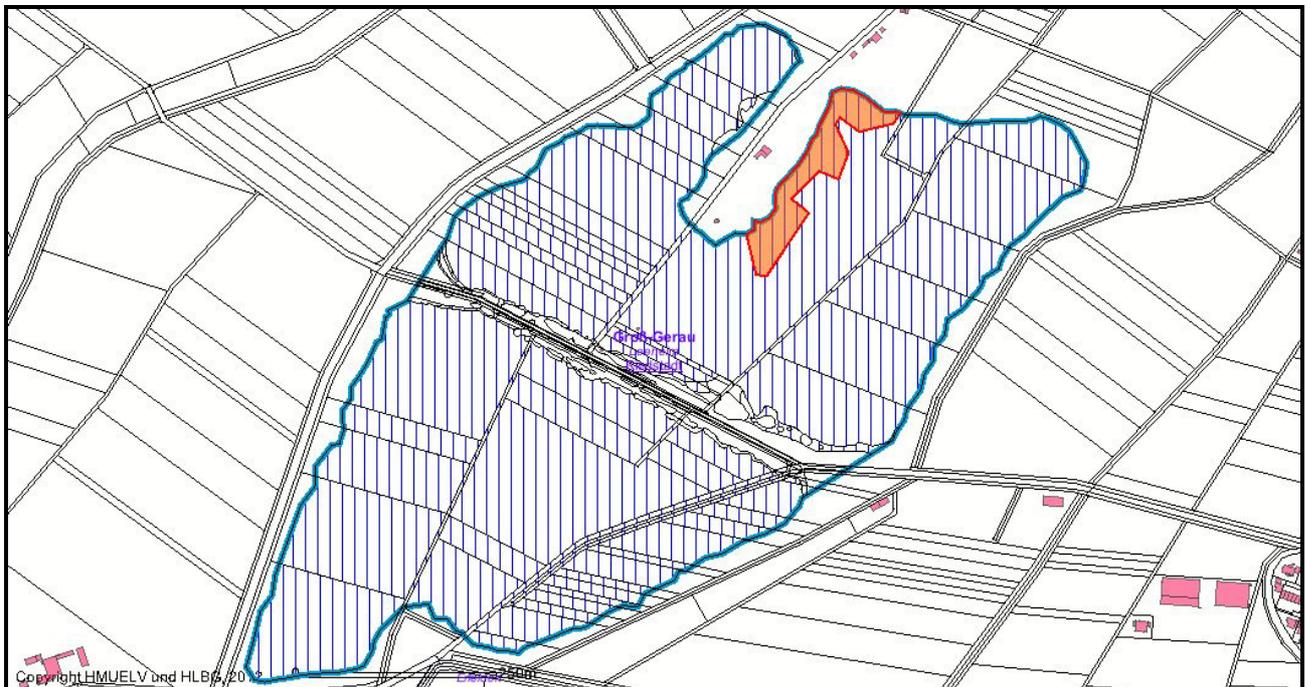
5.6 Maßnahmen nach sonstigen Vorschriften (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)

Aufstellen von Informationstafeln zur Beschreibung des Gebietes und seines Schutzzweckes, Textentwurf, Herstellung und Aufstellen der Informationstafeln an Stellen mit hohem Besucher-verkehr, ohne Flächenbezug, Hessen-Forst

5.6.2 Sonstige (NATUREG Maßnahmencode 16.04.)

Unterhaltung des Badestrandes soweit er in das Schutzgebiet hinein reicht, keine Befestigungsmaßnahmen zulässig, Pflegemaßnahmen, die mit einer Eutrophierung des Gewässers einhergehen können, sind nicht erlaubt, Riedsee GmbH

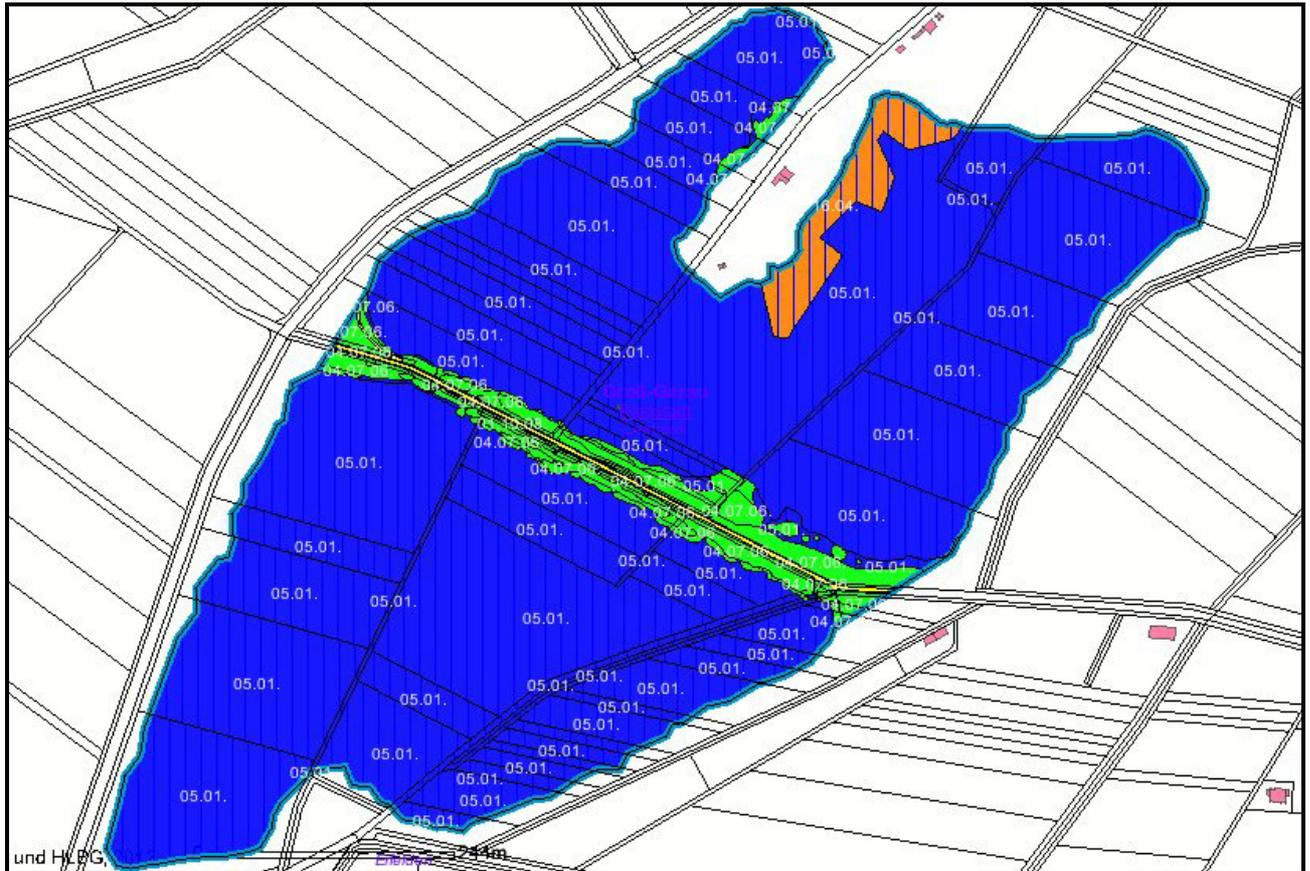


6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Näch-ste Durch- füh-rung Periode	Näch- ste Durchf üh- rung Jahr
Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirtschafts- wegen	01.10.08. (5.1.1) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wege, keine zusätzliche Versiegelung, kein Ausbau und keine Befestigung weiterer Wege oder Einrich- tungen im Schutzge- biet, Verhinderung von Verinselungen, Stadt Riedstadt	1	nein	0,24	0,00	01-12	2024
Gehölzent- fernung am Gewässerrand	04.07.06. (5.2.1) 29	Pflege der ufer- und wegbegleitenden Gehölze nach Bedarf in größeren Zeitabständen, Verhinderung der Beschattung der ufernahen Wasser- flächen, Beseitigen der Gehölzreste aus dem Schutzgebiet, Hessen-Forst	2	nein	2,67	2.673,00	10-12	2020
Ordnungs- gemäße (Angel-) Fischerei	16.03. (5.2.2) 33	Umsetzen des gewässerökologisch angepassten Hege- plans für beide Seen, Umsetzen des aktuellen Fischereipachtver- trages des ASV Leeheim, Verbesserung der Gewässerökologie, Stadt Riedstadt	2	nein	41,48	0,00	01-12	2024
Einstellung von Besatzmaß- nahmen	05.04.07. (5.2.3) 0	Umstellen beider Seen auf ein Hecht- Schleien-Gewässer nach den Vorschlä- gen des Hegeplans, Nordsee kein Besatz, Südsee bis 2016 kein Besatz, beide Seen ohne Flächenbezug, ASV Leeheim	2	nein	0,00	0,00	01-12	2024
Einstellung der Fütterung	05.04.01. (5.2.4) 0	Verbot der Fütterung/ Einbringen pflanzl. oder tierischer Stoffe; Angelköder am Angelhaken bleiben erlaubt ; Anfüttern nach Maß- gabe des Hegeplans in Abstimmung mit RP-DA möglich, soweit die trophische Situation zugunsten der Armeleuchter-algen stabil ist; Ziel ist die Erhaltung einer oligo-mesotrophen Wasserqualität,; beide Seen ohne Flächenbezug, ASV Leeheim	2	nein	0,00	0,00	01-12	2024

Beseitigung/ Reduzierung bestimmter Fischarten	<u>05.03.</u> (5.2.5) 0	Entnahme aller Fischarten durch Angeltätigkeit unter Beachtung der Hessischen FischereiVO, bei Bedarf auch mit anderen Methoden (z.B. Netzfang) zur Erhaltung der Wasserpflanzen und Characeen, beide Seen ohne Flächen- bezug, ASV Leeheim	2	ja	0,00	0,00	01-12	2015
Einschränkung des Badens	<u>06.01.01.02.</u> (5.2.6) 0	zur Entlastung der Eutrophierung des Nordsees sind die Badegäste entspre- chend aufzuklären, Nordsee ohne Flächenbezug, Riedsee GmbH	2	ja	0,00	0,00	01-12	2015
Öffentlichkeits- arbeit	<u>14.</u> (5.6.1) 0	Aufstellen von Info- Tafeln zur Beschrei- bung des Gebietes und seines Schutz- zweckes, Erstellen der Info-Tafeln und Aufstellen an Stellen mit hohem Besucherverkehr, ganzes Gebiet ohne Flächenbezug, Hessen-Forst	6	nein	0,00	500,00	01-12	2024
Sonstige	<u>16.04.</u> (5.6.2) 26	Unterhaltung des Badestrandes soweit er in das Schutzgebiet hineinreicht, keine Befestigungsmaß- nahmen, Pflege ohne Eutrophie- rungsgefahr für das Gewässer sind zulässig, Riedsee GmbH	6	ja	1,14	0,00	01-12	2015

7. Bewirtschaftungsplan



Legende:

geordnet nach Farbennummern

Farbe	Maßnahmencode	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
26	16.04.	Badestrand	5.6.2
27	01.10.08..	Wegeunterhaltung	5.1.1
29	04.07.06.	Gehölzpflege	5.2.1
33	16.03.	Ordnungsgemäße Fischerei	5.2.2
ohne	05.04.07.	Einstellen des Fischbesatzes	5.2.3
ohne	05.04.01.	Einstellen der Fütterung	5.2.4
ohne	05.03.	Beseitigen bestimmter Fischarten	5.2.5
ohne	06.01.01.02.	Badebeschränkungen	5.2.6
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1

8. Literaturverzeichnis

- Bobbe, T., Korte, E., Hohmann, M.-L., Eichler, M.: Grunddatenerhebung zu Monitoring und Management des FFH-Gebietes „Riedsee westlich Leeheim“ 6116-351, Version-Nr. 2, Büro für Gewässerökologie Darmstadt, März 2007,
- Korte, E., Pätzold, F., Tigges, P.: Gewässerökologisch angepasster Hegeplan für das FFH-Gebiet Riedsee bei Leeheim, Untersuchung im Auftrag der Stadt Riedstadt, Bürogemeinschaft für Fisch- & Gewässerökologische Studien - BFS Plattenhof, Riedstadt, Juni 2011,
- Kreuziger, J., Bernshausen, F.: Grunddatenerhebung für das EU-Vogelschutzgebiet „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ (6116-450), Version 25. März 2009, Planungsgruppe für Natur und Landschaft (PNL), Hungen, März 2009,
- Schuller, Ch.: Ergebnisse von Hegebefischungen im nördlichen Riedsee im Zeitraum Juni 2008 bis September 2009, Bericht des Büros Clear Waters Rosbach-Rodheim Oktober 2009,
- Haeckl, M.: Stellungnahme zu „Belastungen des Grundwassers im Einzugsgebiet des Riedsees mit organischer Substanz und Phosphor“ HLUW Wiesbaden Dezember 2009,
- Schuller, E.C.: Zustandserfassung und Ableitung von vorbeugenden Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Wasserqualität des Riedsees, Büro Boden- und Gewässerschutz Rosbach-Rodheim, Februar 2007,
- Schuller, Ch.: Belastung des Grundwassers im Einzugsgebiet des Riedsees mit organischer Substanz und Phosphor, Büro Clear Waters, Rosbach-Rodheim, Juni 2009,
- Schuller, E.: Ursache von erhöhten Keimzahlen für gesamtcoliforme Keime am Riedsee, Büro Boden- und Gewässerschutz, Wiesbaden November 2001,

9. Anhang:

Auszug aus dem Fischereipachtvertrag zwischen der Stadt Riedstadt und dem Angelsportverein Leeheim e. V. über die Ausübung der Fischereirechts am Gewässer „Riedsee Nord“ und „Riedsee Süd“

§ 5 Fischereiliches Hegeziel

- (1) Diesem Fischereipachtvertrag liegt der „Gewässerökologisch angepasste Hegeplan für das FFH-Gebiet Riedsee bei Leeheim“ vom 14.06.2011 zu Grunde (**Anlage 2**). Dieser Hegeplan wurde in Abstimmung mit den FFH-Zielen erstellt.
- (2) Ziel ist ein Hecht-Schleie-Gewässer mit gut ausgebildeter Makrophytenflora, großer Sichttiefe und einem möglichst geringen Nährstoffgehalt (Wasserqualität oligo- bis mesotroph).
- (3) Die Verpächterin behält sich das Recht auf Kontrollbefischungen und Hegebefischungen zur Entnahme von Fischen vor. Die Maßnahmen dienen der Sicherung des oligo- bis mesotrophen Zustandes des Sees und dem Erhalt des Lebensraumtyps 3140. Der Pächter wird mindestens vier Wochen vorher von solchen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

§ 6 Ausübung der Fischerei, Hegemaßnahmen

- (1) Die Ausübung der Fischerei durch den Pächter dient der Erreichung des Hegezieles, dem Landschaftsschutz und der Förderung der Kameradschaft im Verein.
- (2) Ein Besatz ist für den „Riedsee Nord“ grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Im „Riedsee Süd“ darf bis 2016 kein Besatz erfolgen. Über das weitere Vorgehen nach 2016 wird zusammen mit der Pächterin und in Absprache mit dem RP Darmstadt in Abhängigkeit des dann erreichten Zustandes und Ausdehnung des Lebensraums 3140 hinsichtlich des Hegezieles entschieden.
- (4) Alle beim Angeln gefangenen Fische sind dem Gewässer dauerhaft zu entnehmen, dies gilt auch für untermäßige Karpfen. Bezüglich der Fangverbote sowie der Beachtung von Schonzeiten und Mindestmaßen sind die §§ 1 und 2 der Verordnung über gute fachliche Praxis in der Fischerei und den Schutz der Fische (Hessische Fischereiverordnung) vom 17.12.2008 (GVBl. I S. 1072) zu beachten. Eventuelle Ausnahmen hiervon beantragt der Verpächter gem. §2 Abs. 2 der Hess. Fischereiverordnung bei der Oberen Fischereibehörde.
- (5) Das Mitbringen von gekauften toten Köderfischen und Köderfischen, die nicht aus dem Riedseestammen, wird aus seuchen-hygienischen Gründen untersagt.
- (6) Der Pächter führt eine genaue Fangstatistik und berichtet der Stadt Riedstadt unaufgefordert jeweils zum 31.03. des Folgejahres über das Fangergebnis. Die Fangstatistik beinhaltet Art, Anzahl, Länge und Gewicht der Fische sowie Angaben zum gesundheitlichen Zustand (so weit erkennbar).
- (7) Das Anfüttern ist nach Abstimmung mit dem RP Darmstadt und der Stadt Riedstadt möglich, wenn die trophische Situation nach Maßgabe des Hegeplans nachweislich stabil ist. Ansonsten ist das Einbringen von pflanzlichen und tierischen Stoffen in das Gewässer nicht erlaubt. Am Angelhaken oder im unmittelbaren Wirkungsbereich des Angelhakens befestigte Angelköder sind gestattet.
- (8) Der Pachtvertrag wird gemäß § 12 Abs. 4 des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) von der Verpächterin der Unteren Fischereibehörde angezeigt. Die Fischerei darf erst ausgeführt werden, wenn die Beanstandungsfrist ohne Beanstandungen abgelaufen ist.

Anlage 1 zum Fischereipachtvertrag
zwischen der Stadt Riedstadt und dem ASV 1933 Leeheim e. V. (2014)

